



**Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald
(EG Waldgesetz; Vorlage Nr. 3523)**

Antrag des Regierungsrats zur 2. Lesung
vom 9. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) stellt der Regierungsrat zur 2. Lesung der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) folgenden Antrag:

Einfügen einer Übergangsbestimmung zu § 9 Abs. 3

¹ § 9 Abs. 3 EG Waldgesetz gilt ab Inkrafttreten der Teilkarte betreffend Velowegnetz für den Alltag und die Freizeit. Bis dahin können, wo es die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen erfordern, störende Tätigkeiten im Wald eingeschränkt oder verboten werden, namentlich das Reiten, Radfahren oder Skifahren abseits von Strassen und befestigten Wegen.

Begründung

Das teilrevidierte EG Waldgesetz soll per ca. Mitte April 2024 in Kraft gesetzt werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Leinenpflicht für Hunde (§ 9 Abs. 4) wichtig, damit der Schutz der Tiere während der Brut- und Setzzeit bereits im Frühling 2024 gewährleistet ist. Hingegen soll § 9 Abs. 3 rev. EG Waldgesetz gemäss aktueller Planung erst später in Kraft gesetzt werden. Diese Bestimmung betrifft die Zulässigkeit des Radfahrens im Wald und bezieht sich auf die Mountainbike-Routen gemäss Richtplan. Der teilrevidierte Richtplan wird voraussichtlich erst im Verlaufe der zweiten Jahreshälfte 2024 beschlossen bzw. gegen Ende der zweiten Jahreshälfte 2024 durch den Bund genehmigt werden. Würde § 9 Abs. 3 rev. EG Waldgesetz ebenfalls bereits im Frühling 2024 in Kraft gesetzt, dürfte bis zur Richtplanfestsetzung der Mountainbike-Routen im Wald nur noch auf Waldstrassen Rad gefahren werden. Daher wird gemäss aktuellem Stand beabsichtigt, § 9 Abs. 3 rev. EG Waldgesetz erst auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des teilrevidierten Richtplans in Kraft zu setzen. Bis dahin soll weiterhin die aktuelle Version von § 9 Abs. 3 EG Waldgesetz gelten. Es entspricht bundesgerichtlicher Rechtsprechung und dem Leitfaden des Bundesamtes für Justiz, wenn das teilrevidierte EG Waldgesetz gestaffelt mittels zwei Inkraftsetzungsbeschlüssen durch den Regierungsrats in Kraft gesetzt wird. Anstelle einer gestaffelten Inkraftsetzung erachtet der Regierungsrat das Einfügen einer Übergangsbestimmung jedoch sinnvoller, da die spätere Umsetzung von § 9 Abs. 3 rev. EG Waldgesetz für den Gesetzesanwender bzw. die Gesetzesanwenderin klarer und verständlicher wird. Zudem wäre die Handhabung effizienter, da ab Mitte 2024 nicht überprüft werden müsste, wie weit die Umsetzung des Richtplans ist, um die Inkraftsetzung des § 9 Abs. 3 rev. EG Waldgesetz nicht zu verpassen.